

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Tierhalterhaftpflicht - AH1004.15

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten der auf der Polizza angeführten Tiere. Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB findet Anwendung.